

**Weiterbildungs- und Prüfungsordnung der  
Tierärztekammer Hamburg  
vom 30. Juli 2003, geändert am 28.02.2014**

Auf Grund von § 15 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 6 bis 12 und § 15 des Hamburgischen Tierärztegesetzes vom 4. Februar 1991 (HmbGVBl. S. 33), geändert am 29. Mai 1996 (HmbGVBl. S. 79), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Hamburg am 2. Juli 2003 die nachstehende, von der Behörde für Umwelt und Gesundheit genehmigte Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten und Tierärztinnen nach Abschluß ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer mehrjährigen Berufstätigkeit unter Anleitung dazu ermächtigter Personen eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die zur Anknüpfung einer speziellen tierärztlichen Tätigkeit besondere Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden dürfen.

**§ 2**

**Gebiet, Teilgebiete und Bereiche**

(1) Tierärzte und Tierärztinnen können sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:

1. Tierärztliche Allgemeinpraxis
2. Anatomie
3. Bienen
4. Dokumentation und Information
5. Fische
6. Fleischhygiene und Schlachthofwesen
7. Geflügel  
Teilgebiet: 7.1 Tauben und Ziervögel
8. Kleintiere  
Teilgebiet 8.1 Chirurgie  
8.2 Innere Medizin
9. Klinische Laboratoriumsdiagnostik
10. Lebensmittelhygiene
11. Mikrobiologie  
Teilgebiet: 11.1 Bakteriologie  
11.2 Mykologie  
11.3 Virologie  
11.4 Immunologie und Serologie
12. Milchhygiene
13. Öffentliches Veterinärwesen
14. Parasitologie
15. Pathologie  
Teilgebiet: 15.1 Toxikopathologie
16. Pferde  
Teilgebiet: 16.1 Orthopädie und orthopädische Chirurgie beim Pferd

16.2 Chirurgie

16.3 Innere Medizin

17. Pharmakologie und Toxikologie
18. Radiologie
19. Rinder
20. Schafe
21. Schweine
22. Tierernährung
23. Tierschutz
24. Tierhygiene
25. Tropenveterinärmedizin
26. Verhaltenskunde
27. Versuchstierkunde
28. Zoo- und Wildtiere
29. Zuchthygiene und Besamung

(2) In den folgenden Bereichen kann eine Weiterbildung zur Erlangung des Rechts auf Führen einer Zusatzbezeichnung erfolgen:

1. Akupunktur
2. Augenheilkunde
3. Biologische Tiermedizin/Naturheilverfahren
4. Dermatologie
5. Heimtiere
6. Homöopathie
7. Kardiologie
8. Physikalische Therapie (Physiotherapie)
9. Qualitäts- und Umweltmanagement im Lebensmittelbereich
10. Reptilien
11. Tierzahnheilkunde
12. Turniersporttierarzt
13. Verhaltenstherapie

**§ 3**

**Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung**

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Tierarzt oder Tierärztin oder - bei abgeschlossener Berufsausbildung - nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, körperlichen Schäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Tier und Umwelt.
- (3) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen. Die dort angegebenen Zeiten sind Mindestzeiten. Weiterbildungsabschnitte, die bei der Antragstellung länger als zehn Jahre zurückliegen, werden höchstens bis zur Hälfte der Mindestweiterbildungszeit anerkannt. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit ange-

rechnet werden, wenn dies in den Anlagen vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst und Zivildienst kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen bis zu insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr.

- (4) Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten der für das Gebiet, Teilgebiet oder für den Bereich in den Anlagen festgelegten Tätigkeitsbereich zu erstrecken. Die in den Anlagen 1 und 2 bei den einzelnen Weiterbildungsgängen geforderte Dissertation kann durch zwei fachbezogene wissenschaftliche Publikationen ersetzt werden. Bei Gemeinschaftspublikationen hat die weitergebildete Person nachzuweisen, dass der überwiegende Anteil der Arbeit von ihr geleistet wurde.
- (5) Die Weiterbildung in Bereichen ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen, soweit in der Anlage 3 nichts anderes bestimmt ist. Eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 9 Absatz 5 des Hamburgischen Tierärztegesetzes kann nur dann auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn sie vorher der zuständigen Tierärztekammer angezeigt wurde und von dieser als anrechnungsfähig bestimmt worden ist. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich abgeleistet werden, soweit in den Anlagen nichts anderes vorgesehen ist.
- (6) Die nach § 9 Absatz 4 Sätze 3 und 4 des Hamburgischen Tierärztegesetzes grundsätzlich bestehende Pflicht, während der Weiterbildungszeit die Weiterbildungsstätte und die weiterbildende Person wenigstens einmal zu wechseln, gilt nicht für solche Gebiete und Teilgebiete, für die in den Anlagen 1 und 2 etwas anderes bestimmt wird. Die Tierärztekammer kann darüber hinaus im Einzelfall Ausnahmen von dieser Pflicht zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und die Erfüllung der Verpflichtung für die weiterzubildende Person eine besondere Härte bedeuten würde.
- (7) Anrechnungsfähige Zeiten für ein Gebiet sollen in der Regel am Anfang der Weiterbildungszeit abgeleistet werden. Dementsprechend soll die Weiterbildung in einem Teilgebiet auch in der Regel auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.
- (8) Innerhalb der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit für ein Gebiet soll mindestens ein Jahr unter Leitung von Tierärzten oder Tierärztinnen abgeleistet werden, die in vollem Umfang zur Weiterbildung ermächtigt sind.
- (9) Sofern in den Anlagen die Ableistung von Kursen vorgeschrieben ist, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters

oder Leiterin durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Tierärztekammer erforderlich.

- (10) Die Kammerversammlung kann zur Umsetzung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung Richtlinien entlassen.

#### § 4

#### Weiterbildungsbezeichnungen

Für die in § 2 genannten Gebiete werden die folgenden Weiterbildungsbezeichnungen festgelegt:

1. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Tierärztliche Allgemeinpraxis
2. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Anatomie
3. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Bienen
4. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Dokumentation und Information
5. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Fische
6. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Fleischhygiene und Schlachthofwesen
7. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Geflügel
8. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Kleintiere
9. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Klinische Laboratoriumsdiagnostik
10. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Lebensmittelhygiene
11. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Mikrobiologie
12. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Milchhygiene
13. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen
14. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Parasitologie
15. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Pathologie
16. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Pferde
17. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Pharmakologie und Toxikologie
18. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Radiologie
19. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Rinder
20. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Schafe
21. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Schweine
22. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Tierernährung
23. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Tierschutz
24. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Tierhygiene
25. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Tropenveterinärmedizin
26. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Verhaltenskunde
27. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Versuchstierkunde
28. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Zoo- und Wildtiere
29. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Zuchthygiene und Besamung

## § 5

### Führen mehrerer Weiterbildungsbezeichnungen

- (1) Besitzt ein Tierarzt oder eine Tierärztin die Anerkennung für mehrere Gebietsbezeichnungen, so darf er oder sie nur Bezeichnungen auf verwandten Gebieten nebeneinander führen. Verwandte Gebiete sind:
  1. Grundwissenschaft und angewandte Wissenschaft,
  2. Grundwissenschaft und Tierart,
  3. verschiedene Tierarten.
- (2) Es zählen
  1. zu den Grundwissenschaften: Anatomie, Dokumentation und Information, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie, Radiologie, Tierernährung, Tierhygiene, Verhaltenskunde,
  2. zu den angewandten Wissenschaften: Tierärztliche Allgemeinpraxis, Fleischhygiene und Schlachthofwesen, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Lebensmittelhygiene, Milchhygiene, Öffentliches Veterinärwesen, Tierschutz, Tropenveterinärmedizin, Versuchstierkunde, Zuchtthygiene und Besamung,
  3. zu den Tierarten: Bienen, Fische, Geflügel, Kleintiere, Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Zoo- und Wildtiere.
- (3) Die Zusatzbezeichnungen nach § 2 Absatz 2 dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung oder einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

## § 6

### Ermächtigung zur Weiterbildung

- (1) Die Person, die für ein Gebiet oder Teilgebiet oder in einem Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf ihrem Gebiet, Teilgebiet oder in ihrem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Sie soll diese Kenntnisse und Fähigkeiten in langjähriger Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung in verantwortlicher Stellung erworben haben, mindestens jedoch durch eine dreijährige Tätigkeit. Die Ermächtigung wird nur für ein Gebiet oder Teilgebiet erteilt; Ausnahmen sind jedoch zulässig.
- (2) Die ermächtigte Person ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten. Wird die Ermächtigung mehreren Personen an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Personen sichergestellt sein.
- (3) Für den Umfang der Weiterbildungsermächtigung ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die ermächtigte Person un-

ter Berücksichtigung von Anzahl und Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Die weiterbildende Person hat Veränderungen in der Struktur und der Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind der Tierärztekammer entsprechende Auskünfte zu erteilen.

- (4) Im Antrag auf Ermächtigung zur Weiterbildung ist das Gebiet, das Teilgebiet oder der Bereich und die Weiterbildungszeit, für die die Ermächtigung erteilt wird, näher zu bezeichnen. In den nach § 11 Absätze 2 und 4 des Hamburgischen Tierärztesgesetzes zu führenden Verzeichnissen der ermächtigten Personen und der zugelassenen Weiterbildungsstätten werden auch die Bereiche genannt. Sie werden im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

## § 7

### Änderung und Erlöschen der Ermächtigung

- (1) Rücknahme und Widerruf der Ermächtigung regeln sich nach den §§ 48 und 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Erlischt eine Ermächtigung zur Weiterbildung wegen Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte (§ 10 Absatz 2 Satz 4 des Hamburgischen Tierärztesgesetzes), so kann bei der Tätigkeit an einer anderen Weiterbildungsstätte eine Ermächtigung erneut beantragt werden.
- (3) Ändern sich in den Fällen des § 6 Absatz 3 die für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der Umfang der Weiterbildungsermächtigung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

## § 8

### Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

- (1) In dem von der ermächtigten Person über die unter Ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit auszustellenden Zeugnis ist zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung zu nehmen. Das Zeugnis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
  1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst und Zivildienst,
  2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erbrachten tierärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie.
- (2) Auf Antrag der in der Weiterbildung befindlichen Person ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Entsprechendes

gilt, wenn die Tierärztekammer das Zeugnis mit Einverständnis dieser Person anfordert.

## § 9

### Anerkennung zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen

Dem an die Tierärztekammer zu richtenden Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 4 sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

## § 10

### Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss

- (1) Bei der Bildung des Prüfungsausschusses hat die Tierärztekammer die Reihenfolge der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der von ihr zu bestimmenden Ausschussmitglieder festzusetzen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei von der Tierärztekammer zu bestimmenden Tierärzten beziehungsweise Tierärztinnen, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen, und gegebenenfalls einem von der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Tierärztesgesetzes bestimmten Mitglied.
- (2) Die Tierärztekammer bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Tierärztekammer ein Widerspruchsausschuss gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit drei Tierärzten beziehungsweise Tierärztinnen, von denen zwei die Anerkennung für das geprüfte Gebiet, Teilgebiet oder für den Bereich haben müssen. Die Mitglieder, ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bestimmt die Tierärztekammer. Sie dürfen an der angefochtenen Entscheidung nicht mitgewirkt haben. Die zuständige Behörde kann ein beratendes Mitglied bestimmen.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Widerspruchsausschusses, die von der Tierärztekammer bestimmt werden, erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung.

## § 11

### Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Tierärztekammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung regeln sich nach den §§ 48 und 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## § 12

### Prüfung

- (1) Die Tierärztekammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Es sollen nicht mehr als vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.
- (2) Inhalt, Umfang und Ergebnisse der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss überprüft. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und der mündlichen Darlegungen des Antragstellers oder der Antragstellerin, ob dieser oder diese die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen oder die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm oder ihr gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.
- (3) Die Dauer einer infolge des Nichtbestehens der Prüfung verlängerten Weiterbildungszeit beträgt in Gebieten mindestens drei Monate, höchstens jedoch zwei Jahre; in Teilgebieten und Bereichen beträgt sie höchstens ein Jahr. Vom Prüfungsausschuss für die Verlängerung der Weiterbildungszeit möglicherweise festgelegte besondere Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung beinhalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte tierärztliche Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.
- (4) Wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 13 Prüfungsentscheidung**

- (1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Tierärztekammer das Ergebnis mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Tierärztekammer dem Antragsteller oder der Antragstellerin eine Urkunde über das Recht zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Tierärztekammer dem Antragsteller oder der Antragstellerin einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.
- (4) Über den Widerspruch gegen einen Bescheid nach Absatz 3 entscheidet die Tierärztekammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses (§ 10 Absatz 5).

### **§ 14 Wiederholungsprüfung**

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 bis 13 sinngemäß.

### **§ 15 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung**

- (1) Fehlt bei einer Weiterbildung, die der in § 3 geregelten gleichwertig ist, lediglich eine dem § 12 Absatz 1 des Hamburgischen Tierärztegesetzes entsprechende Prüfung, so kann die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung von der Ablegung dieser Prüfung abhängig gemacht werden.
- (2) Die §§ 10 bis 14 finden entsprechende Anwendung auf die Prüfung nach Absatz 1 und das Verfahren des Abschlusses einer Weiterbildung, die nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Tierärztegesetzes fortgesetzt wird.
- (3) Auf das Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Weiterbildung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Tierärztegesetzes sind die §§ 9, 10 und 13 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.

### **§ 16 Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes**

- (1) Wird die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgeschriebene Mindestdauer einer Weiterbildung, über die die weitergebildete Person einen Nachweis im Sinne von § 12 Absatz 8 des Hamburgischen Tierärztegesetzes besitzt, nicht erfüllt, kann die Tierärztekammer von dieser Per-

son eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, dass die betreffende tierärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

- (2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates in einem der Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten abgeleiteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten anzurechnen.
- (3) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens zwölf Monaten in einem angestrebten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich in der Bundesrepublik abgeleistet wurde. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat, wenn sie von einem Tierarzt oder einer Tierärztin abgeleistet wurde, der oder die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates oder Vertragsstaates besitzt.

### **§ 17 Rücknahme und Widerruf einer Anerkennung**

- (1) Rücknahme und Widerruf einer Anerkennung regeln sich nach den §§ 48 und 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Vor der Entscheidung der Tierärztekammer sind der nach § 10 gebildete Prüfungsausschuss und der Tierarzt oder die Tierärztin zu hören.
- (2) In dem Bescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Tierarzt oder die betroffene Tierärztin ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Bescheid und das Verfahren findet im übrigen § 13 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

### **§ 18 Fortbildung der Fachtierärzte und Fachtierärztinnen**

Fachtierärzte und Fachtierärztinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und an Fortbildungsveranstaltungen ihres Gebietes teilzunehmen. Sie haben der Kammer nachzuweisen, dass sie innerhalb von

jeweils drei Jahren seit der Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung während mindestens 45 Stunden eine von der Tierärztekammer anerkannte Fortbildung zusätzlich zur allgemeinen Fortbildungspflicht aller Tierärzte absolviert haben. Veranstaltungen der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) sind grundsätzlich anerkannt. Wird der Nachweis nach Satz 2 nicht erbracht, darf die Weiterbildungsbezeichnung in der Öffentlichkeit nicht mehr geführt werden. Auf Antrag darf die Bezeichnung wieder geführt werden, wenn die nötigen Nachweise erbracht worden sind. Tierärztinnen und Tierärzte, die zur Weiterbildung ermächtigt sind, müssen gegenüber der Tierärztekammer unaufgefordert zusätzlich 60 anerkannte Weiterbildungsstunden innerhalb von 36 Monaten nachweisen. Ein Tierarzt mit Zusatzbezeichnung hat sich innerhalb von drei Jahren zusätzlich 15 Stunden fortzubilden.

## § 19

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind, sofern diese bestehen. Die Umstellung der Bezeichnung ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren vorzunehmen.
- (2) Wer in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, für das oder für den eine neue Bezeichnung eingeführt worden ist, innerhalb der letzten acht Jahre vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung mindestens das Eineinhalbfache der Zeit regelmäßig tätig war, die der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung erhalten, soweit die Anlagen für einzelne Gebiete, Teilgebiete oder Berei-

che nichts anderes bestimmen. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung gestellt werden; bei der Entscheidung über den Antrag kann die Tierärztekammer auch Zeiten regelmäßiger Berufstätigkeit berücksichtigen, die innerhalb der Antragsfrist abgeleistet wurden. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass er oder sie in dieser Zeit überwiegend in dem betreffenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat in entsprechender Anwendung von § 12 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in einem Fachgespräch nachzuweisen, dass er oder sie die für die Anerkennung der Weiterbildungsbezeichnung erforderlichen Kenntnisse besitzt. Soweit dies in den Anlagen vorgesehen ist, hat der Antragsteller oder die Antragstellerin ferner die Dissertation und mindestens eine fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichung vorzulegen; § 3 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Verkündung im Deutschen Tierärzteblatt folgt.

## Anlage 1 zur Weiterbildungs- und Prüfungsordnung (Gebiete)

### 1. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Tierärztliche Allgemeinpraxis

#### I. Aufgabenbereich:

Allgemeine Veterinärmedizin.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit als Assistent oder Vertreter
  - a) an einer chirurgischen Klinik  
oder
  - b) an einer geburtshilflichen Klinik  
oder

- c) an einer Kleintierklinik oder bei einem Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Kleintiere  
oder
  - d) an einer Klinik, die sich vornehmlich mit der inneren Medizin beschäftigt  
oder
  - e) an einer tierärztlichen Allgemeinpraxis
2. Eine Tätigkeit in einer Einrichtung, die sich mit der generelle Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Tierkrankheiten befaßt, kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlich Veröffentlichung.

#### IV. Wissensstoff

1. Ein durch praktische Anschauung und Erfahrung erweitertes Grundwissen auf allen Gebieten der tierärztlichen Praxis, jedoch unter Verzicht auf ausgesprochene Spezialkenntnisse in den besonderen Wissensgebieten der auf einzelne Tierarten spezialisierten Fachtierärzte und Fachtierärztinnen
2. Einschlägige Rechtsmaterie

### **2. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Anatomie**

#### I. Aufgabenbereich:

Forschung und praktische Tätigkeit in der vergleichenden Morphologie der Haus-, Wild-, Zoo- und Versuchstiere sowie in der morphologischen Untersuchungsmethoden.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit an einer Einrichtung einer tierärztlichen Bildungsstätte  
oder
2. Tätigkeit bei einem Fachtierarzt oder einer Fachtierärztin für Anatomie

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

#### IV. Wissensstoff

1. Allgemeine und spezielle Morphologie der Haus-, Wild-, Zoo- und Versuchstiere
2. Methodik und Technik makroskopischer und mikroskopischer Untersuchungsverfahren
3. Kenntnisse in der Durchführung von Tierversuchen
4. Einschlägige Rechtsmaterie

### **3. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Bienen**

#### I. Aufgabenbereich:

Diagnostik und Therapie der Bienenkrankheiten sowie Zucht und Haltung von Bienen.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

Tätigkeit in einschlägigen Einrichtungen, die sich mit der Diagnostik und Therapie der Bienenkrankheiten sowie Zucht und Haltung von Bienen beschäftigen.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

#### IV. Wissensstoff

1. Bienenkrankheiten
2. Biologie, Zucht und Haltung der Bienen
3. Einschlägige Rechtsmaterie

#### **4. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Dokumentation und Information**

##### I. Aufgabenbereich:

Wissenschaftliche und praktische Tätigkeit auf allen Gebieten der Dokumentation und Information wissenschaftlicher Sachverhalte, insbesondere Literatur und Daten.

##### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

##### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit auf den Gebieten der Information (Informationsgewinnung, -speicherung und -verarbeitung) sowie der Dokumentation in einer Einrichtung einer tierärztlichen Bildungsstätte oder einer Forschungseinrichtung  
oder
2. Tätigkeit in Einrichtungen für Dokumentation, Information und Statistik der öffentlichen Verwaltung, der Industrie oder der Forschung

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

##### IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Datenverarbeitung, der Statistik, der Reprographie, des Referierens, des Bibliothekwesens und der Kommunikationsforschung (Benutzer- und Benutzungsforschung, Informationsverhalten, Informationsbedarf)
2. Organisation und Methoden der Dokumentation und Information sowie analytisch-synthetische Bearbeitung von Dokumenten aller Art einschließlich deren Auswertung
3. Einschlägige Rechtsmaterie.

#### **5. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Fische**

##### I. Aufgabenbereich:

Untersuchung von Fischen, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie von Fischkrankheiten; Zucht und Haltung der Fische; Teichwirtschaft; Abwasserbiologie.

##### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

##### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in einschlägigen Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten  
oder
2. Tätigkeit in Einrichtungen, die sich mit der Diagnostik von Fischkrankheiten und mit Fischereiaufgaben befassen

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

##### IV. Wissensstoff

1. Kenntnis der Fischkunde; Fischparasitologie und der Fischinfektionslehre; Methodik der Untersuchung auf Fischkrankheiten und andere Fischschäden
2. Zucht, Haltung und Fütterung von Fischen
3. Teichwirtschaft, Ernährungs- und Haltungsschäden mit Fütterungsproblemen
4. Hydrobiologie
5. Toxikologische und Rückstandsprobleme im Zusammenhang mit Wasserbeschaffenheit
6. Gewässerproduktion und Berechnung von Schäden bei Fischsterben
7. Einschlägige Rechtsmaterie

#### **6. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Fleischhygiene und Schlachthofwesen**

##### I. Aufgabenbereich:

Leitende, beratende, begutachtende sowie praktische Tätigkeit in der Fleischhygiene und im Schlachthofwesen einschließlich der Forschung.



## II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

## III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in einem tierärztlich geleiteten Schlachtbetrieb  
oder
2. Tätigkeit in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, dem Bundesinstitut für Risikobewertung, der Bundesanstalt für Fleischforschung, Veterinäruntersuchungsämtern oder amtlichen Untersuchungsstellen zum Erwerb praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Fleischhygiene  
oder
3. Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung insbesondere auf dem Gebiet der Fleischhygiene.

Von Weiterbildungszeiten, die in einer anderen Fachtierarztweiterbildung oder im Rahmen eines Aufbaustudiums durchlaufen wurden, können angerechnet werden:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) bei Institutstätigkeit im Sinne vom 2.   | 6 Monate         |
| b) bei Tätigkeit in der praktischen Lebensmittelüberwachung aus dem Weiterbildungsgang für den Fachtierarzt oder die Fachtierärztin für Lebensmittelhygiene | 6 Monate         |
| c) bei Tätigkeit in einem Fleischbeschauamt   | 18 Monate        |
| d) die einschlägige Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitungszeit für den Veterinärverwaltungsdienst.   | in vollem Umfang |
|   | in vollem Umfang |

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

## IV. Wissensstoff

1. Schlacht- und Fleischuntersuchung
2. Fleisch- und Lebensmittelhygiene
3. Fleischtechnologie
4. Grundkenntnisse der Verwaltung und Betriebswirtschaft
5. Grundzüge der Volks- und Ernährungswissenschaft sowie der Marktregelungen
6. Grundzüge des Schlacht- und Viehhofbaus, der technischen Einrichtungen (insbesondere Kühl- und Gefrieranlagen) einschließlich der Geflügelschlachtanlagen sowie der Organisation einer Schlachthofhaltung
7. Methodik und Verfahren der Laboruntersuchung von Fleisch
8. Einschlägige Rechtsmaterie.

## **7. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Geflügel**

### I. Aufgabenbereich:

Präventive und kurative Betreuung aller Arten von Geflügelzuchten und -haltungen sowie von Wild-, Zier- und Zoovögeln.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen  
davon 4 Wochen Praktikum während der Brut- und Aufzuchtperiode in einer Geflügelhaltung mit Brüterei und eine Woche Praktikum in einer Geflügelschlachtereie  
oder
2. praktische tierärztliche Betreuung von Geflügelhaltungen bei einem Fachtierarzt oder einer Fachtierärztin für Geflügel, bei Tiergesundheitsdiensten oder in Einrichtungen, die sich mit Geflügelkrankheiten und in der Betreuung von Geflügelbeständen befassen.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Diagnose, Prophylaxe, Pathologie und Therapie von Vogelkrankheiten
2. Laboratoriumsdiagnostik
3. Zucht, Haltung, Fütterung, Transport

4. Management der Geflügelproduktion
5. Schlachttechnik und -hygiene
6. Einschlägige Rechtsmaterie

## **8. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Kleintiere**

### I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintiere wie Hunde, Katzen, kleine und exotische Heimtiere und Vögel.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

Tätigkeit in:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst.  
oder
2. Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes oder Fachtierärztin für Kleintiere  
oder
3. Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes oder Fachtierärztin für Kleintiere.

Weiterbildungsstätten für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel bzw. Zoo-, Gehege- und Wildtiere können bis zu 6 Monaten angerechnet werden.

Wird die Weiterbildung an Disziplin-Kliniken erworben, so muss sie in der Inneren Medizin und in der Chirurgie je mindestens 2 Jahre umfassen. Anstelle einer der beiden Disziplinen kann eine Tätigkeit in einer Geburtshilflichen bzw. Gynäkologischen Klinik bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Die Weiterbildung in einem Grundlagenfach, wie z.B. Pathologie, experimentelle Chirurgie oder Mikrobiologie, kann mit bis zu 12 Monaten anerkannt werden.

Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebieten können anerkannt werden.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten oder der Kandidatin durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden (Anlage 4).

Nachweis der selbständigen Untersuchung und Behandlung mit Anfertigung eines Kurzberichts, der enthält: Anamnese, status praesens, Diagnose, Differentialdiagnosen, Therapie und Epikrise von je zwei Patienten zu allen mit \* gekennzeichneten Teilen des Wissensstoffes. Dokumente wie Röntgenbilder, Laborbefunde, Sonogramme etc. müssen im Original oder einer verwertbaren Kopie beigelegt werden.

Nachweis der Teilnahme an Weiterbildungskursen der ATF mit insgesamt 120 Stunden (durchschnittlich 30 Stunden im Jahr) (Anlage 5)

### IV. Wissensstoff

Diagnostik, Prophylaxe, Pathologie und Therapie der inneren und chirurgischen Krankheiten der Kleintiere, Laboratoriumsdiagnostik, Röntgendiagnostik und Strahlentherapie, Anästhesiologie, Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie, Zucht, Haltung und Fütterung der Kleintiere, einschlägige Rechtsmaterie – insbesondere:

#### A. Innere Medizin

1. Organkrankheiten (Respirationstrakt\*, Herz-Kreislaufapparat\*, Verdauungsapparat\*, Harntrakt\*, Augenkrankheiten\*, Erkrankungen des Blutes\*)
2. Infektionskrankheiten\*
3. Vergiftungen\*
4. Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten, einschließlich der Erbpathologie\*
5. geriatrische Erkrankungen\*
6. Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems\*
7. Stoffwechselkrankheiten\*
8. dermatologische Erkrankungen\*
9. endokrine Störungen\*
10. Zoonosen\*
11. Immunkrankheiten\*

12. Fütterung und Diätetik\*
13. Parasitologie
14. Innere Erkrankungen beim Heimtier\*

#### B. Chirurgie

Nachweis von Kenntnissen der allgemeinen Chirurgie sowie

1. Erkrankungen der Augen\*
2. Erkrankungen des Abdomens\*
3. Erkrankungen des Thorax\*
4. Erkrankungen des Bewegungsapparates\*
5. Erkrankungen des Geschlechtsapparates\*
6. Erkrankungen der Haut und Anhangsgebilde\*
7. Erkrankungen der Zähne\*
8. Chirurgische Erkrankungen beim Heimtier\*

#### C. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie

1. andrologische, gynäkologische oder geburtshilfliche Erkrankungen\*
2. Fertilitätsstörungen\*

#### D. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin

1. Notfallmaßnahmen: medikamentelle und chirurgische Maßnahmen
2. Injektionsnarkose, Inhalationsnarkose mit und ohne Beatmung, Lokal- und Leitungsanästhesie
3. Intensivmedizin (Monitoring, Infusionstherapie, Pflege von Intensivpatienten)

#### E. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen

im Tierschutzrecht, Strahlenschutzrecht, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht und den einschlägigen Verordnungen zum Umweltschutz, zur Entsorgung.

### **9. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Klinische Laboratoriumsdiagnostik**

#### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Laboratoriumsdiagnostik von Tierkrankheiten.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen einer tierärztlichen Bildungsstätte oder einer Forschungsanstalt  
oder
2. Tätigkeit in Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern  
oder
3. Tätigkeit in Laboratorien für veterinärmedizinische oder medizinische Diagnostik der Forschung, der Wissenschaft  
oder von Tierkliniken

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

#### IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Laboratoriumsdiagnostik der Tierkrankheiten
2. Labororganisation
3. Methoden, Verfahren, Auswertung und klinische Interpretation der bakteriologischen, virologischen, mykologischen, parasitologischen, serologischen, hämatologischen, biochemischen, pathologisch-anatomischen und histologischen Untersuchungen
4. Einschlägige Rechtsmaterie

### **10. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Lebensmittelhygiene**

#### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Entwicklung, der Überwachung, der Untersuchung, der Herstellung, der Be- und Verarbeitung sowie der sonstigen Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, in Forschungseinrichtungen oder Veterinäruntersuchungsämtern  
oder
2. praktische Tätigkeit in einem Verarbeitungsbetrieb für Lebensmittel tierischer Herkunft  
oder
3. praktische Tätigkeit in der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Von den Weiterbildungszeiten, die im Rahmen einer anderen Fachtierarztweiterbildung oder im Rahmen eines Aufbaustudiums durchlaufen wurden, können angerechnet werden:

- a) praktische Tätigkeit in einem Schlachtbetrieb, einem Fleischbeschauamt, einem Fleischmarkt oder einer vergleichbaren Einrichtung auf 1. und 2. für maximal 1 Jahr.
- b) einschlägige Vorbereitungszeit für den öffentlichen Veterinärdienst auf 1. bis 3. in vollem Umfang.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Grundlagen, Organisation, Methoden, Auswertung und Ergebnisinterpretation der sensorischen, physiologischen, pathologisch-anatomischen, histologischen, mikrobiologischen, serologischen, biochemisch-chemischen und physikalischen Untersuchungen von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Milch, Geflügel, Eier, Wild, Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren sowie daraus hergestellten Erzeugnissen
2. Technologie, Betriebshygiene, Maschinen- und Gerätekunde
3. Praktische Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie der Überwachung der Betriebshygiene
4. Einschlägige Rechtsmaterie

## **11. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Mikrobiologie**

### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf allen Teilgebieten der Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie, Epidemiologie, Serologie).

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen tierärztlicher und anderer Bildungsstätten, Forschungsanstalten, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern  
oder
2. Tätigkeit in der angewandten Mikrobiologie

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Mikrobiologische Untersuchungstechniken und Arbeitsmethoden (Mikroskopie, Züchtungsverfahren, Tierversuche, Serologie)
2. Spezielle Kenntnisse in Teilgebieten der Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie, Immunologie, Serologie, Epidemiologie)
3. Einschlägige Rechtsmaterie

## **12. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Milchhygiene**

### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit in der Produktion, Behandlung und Hygiene der Milch und der Milcherzeugnisse.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen der tierärztlichen und anderen Bildungsstätten, in entsprechenden Forschungsanstalten, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern  
oder
2. Tätigkeit in einem milchbe- und verarbeitenden Betrieb  
oder
3. Tätigkeit in einem Milchhygiene- und Eutergesundheitsdienst oder bei einem Fachtierarzt oder einer Fachtierärztin für Milchhygiene

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Management der Haltung und Fütterung von Milchtierherden einschließlich der Gesundheitsüberwachung
2. Physiologie und Pathologie der Laktation sowie Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Euterkrankheiten
3. Biotechnik des Milchentzuges
4. Technologie und Hygiene der Gewinnung sowie der sonstigen Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen
5. Methodik, Auswertung und Interpretation der sensorischen, mikrobiologischen, serologischen, chemischen und physikalischen Untersuchungen an Milch und Milcherzeugnissen
6. Überwachung des Verkehrs mit Milch und Milcherzeugnissen
7. Einschlägige Rechtsmaterie

### **13. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen**

Die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens sind weitgehend gesetzlich festgelegt. Sie umfassen im Wesentlichen die Tätigkeitsbereiche Tierseuchenbekämpfung, Erhaltung und Förderung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Tiere, Überwachung der Lebensmittel und der Lebensmittelbetriebshygiene, Schlachttier und Fleischuntersuchung einschließlich Geflügelfleischuntersuchung, Tierschutz, Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln, Tierkörperbeseitigung.

Die Anerkennung wird nach Maßgabe von § 9 Absatz 9 des Hamburgischen Tierärztegesetzes geregelt.

### **14. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Parasitologie**

#### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit in der Parasitologie, Protozoologie, Helminthologie, Entomologie, Serologie

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit an Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten  
oder
2. Tätigkeit in der angewandten Parasitologie

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Parasitologische Diagnostik und Methodik
2. Epizootologie, Prophylaxe, Pathologie und Therapie der Parasitosen
3. Immunologie der Parasitosen
4. Hygiene der Parasitosen
5. Toxikologie der Parasitosen
6. Einschlägige Rechtsmaterie

## **15. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Pathologie**

### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit in der allgemeinen und speziellen Pathologie.

### II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

Tätigkeit in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, in Forschungseinrichtungen, in Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern.

Tätigkeiten in Einrichtungen der Humanmedizin oder der Industrie sowie Tätigkeit in Einrichtungen für Mikrobiologie, Pharmakologie, Physiologie, Anatomie, klinische Pathologie, Biochemie, Hämatologie, Geflügelkunde oder in Schlachtbetrieben können bis zu maximal 2 Jahren angerechnet werden.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Organisation, Methodik, Auswertung und Ergebnisinterpretation von Obduktionen einschließlich histologischer und sonstiger ergänzender Untersuchungen
2. Grundkenntnisse in der Planung, Durchführung und Beurteilung von Tierversuchen
3. Einschlägige Rechtsmaterie.

## **16. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Pferde**

### I. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Betreuung der Pferde einschließlich Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Krankheiten; Geburtshilfe, Fortpflanzung; Fütterung; Haltung; Nutzen; tierärztliche Beratung in hippologischen Fragen.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten  
oder
2. Tätigkeit in den Abteilungen für Pferde der Disziplinkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten  
oder
3. Tätigkeit in der Praxis oder Klinik eines Fachtierarztes oder einer Fachtierärztin für Pferde

Tätigkeiten in Einrichtungen für Pathologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Röntgenologie, Hufbeschlag, Andrologie, Tierzucht und Tierernährung der tierärztlichen Bildungsstätten sowie an einem Tiergesundheitsamt, einem Tierzuchtamt oder Gestüt können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

Nachweis der Teilnahme an Weiterbildungskursen der ATF mit insgesamt 120 Stunden (durchschnittlich 30 Stunden im Jahr)

Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden (Anlage 4).

### IV. Wissensstoff

1. Prophylaxe, Pathologie,
2. Diagnostik und Therapie in inneren und der chirurgischen Krankheiten der Pferde, der Krankheiten der Neugeborenen, der Hufkrankheiten,
3. Anästhesiologie,
4. Geburtshilfe,
5. Gynäkologie, instrumentelle Insemination und Andrologie,
6. Röntgenologie und Strahlenschutz,
7. Zucht, Haltung, Fütterung,

8. Hufbeschlag,
9. Gerichtliche Tierheilkunde,
10. Tiergerechte Nutzung der Pferde,
11. Einschlägige Rechtsmaterie.

## **17. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Pharmakologie und Toxikologie**

### I. Aufgabenbereich:

Erforschung der pharmakologischen Wirkung und Pharmakokinetik von Arzneimitteln, Wirkstoffen, Futterzusatzstoffen und toxikologisch wichtigen Verbindungen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei Tieren. Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka. Feststellung und Bewertung des therapeutischen Nutzens neuer Pharmaka, ihrer Nebenwirkungen und ihrer Rückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft, die beim Genuß für den Menschen gesundheitsschädlich sein können.

Beratung in der Arzneitherapie, beim Wirkstoffeinsatz und bei Vergiftungen.

### II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

Tätigkeit auf dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie, wobei eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der kurativen Veterinärmedizin sowie eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer durch die Kammer anerkannten Einrichtung bis zu je einem Jahr auf die Weiterbildungszeit von 5 Jahren angerechnet werden kann.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Allgemeine Pharmakologie
2. Spezielle Pharmakologie
3. Toxikologie der wichtigsten Gifte und ihrer Antidote
4. Biometrische Methoden
5. Praxis des Tierexperiment und der in der Pharmakologie gebräuchlichen Arbeits- und Meßmethoden, der Nachweis-, Test- und Standardisierungsverfahren, der Isotopentechnik und der Histologie
6. Kenntnisse in der Haltung der Laboratoriumstiere
7. Einschlägige Rechtsmaterie

## **18. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Radiologie**

### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit in der Radiologie und Nuklearmedizin.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

Tätigkeit in röntgenologischen Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und Forschungsanstalten sowie anerkannten Weiterbildungsstätten..

Die Tätigkeit in einem nuklearmedizinischen und/oder Isotopenlaboratorium kann bis zu 3 Monaten angerechnet werden.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Strahlenphysik, Strahlenmesstechnik, Strahlenschäden und Strahlenschutz
2. Technik der Röntgenaufnahme und ihre Interpretation
3. Verwendung von Radionukliden
4. Kontamination und Dekontamination von Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft und Futtermitteln
5. Biometrie und Audiographie
6. Einschlägige Rechtsmaterie

## **19. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Rinder**

### I. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Betreuung der Rinder und Rinderherden; Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Krankheiten; Geburtshilfe; Fortpflanzung; Besamung; Fütterung; Haltung; Zucht; Nutzung.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Kliniken für Rinder der tierärztlichen Bildungsstätten  
oder
2. Tätigkeit in den Abteilungen für Rinder der Disziplinkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten  
oder
3. Tätigkeit in der Praxis oder der Klinik eines Fachtierarztes oder einer Fachtierärztin für Rinder oder in einem Rindergesundheitsdienst

Tätigkeiten in Einrichtungen für Pathologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie, Tierzucht und Tierernährung der tierärztlichen Bildungsstätten und in Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Prophylaxe, Pathologie, Diagnostik und Therapie der inneren und der chirurgischen Krankheiten der Rinder, der Klauenkrankheiten, der Krankheiten der Neugeborenen, der Krankheiten der Milchdrüse
2. Anästhesiologie
3. Geburtshilfe, Gynäkologie, instrumentelle Insemination und Andrologie
4. Betriebswirtschaftliches Management
5. Zucht, Haltung, Fütterung
6. Einschlägige Rechtsmaterie

## **20. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Schafe**

### I. Aufgabenbereich:

Präventive und kurative Betreuung der Schafe und Schafhaltungen aller Art; Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Krankheiten; Fortpflanzung; Fütterung; Haltung; Zucht; Nutzung.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Kliniken für kleine Klauentiere der tierärztlichen Bildungsstätten  
oder
  2. Tätigkeit in der Praxis oder der Klinik eines Fachtierarztes oder einer Fachtierärztin für Schafe
- Tätigkeiten in einem Schafgesundheitsdienst oder in einer Einrichtung, die sich mit Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Schafkrankheiten befaßt, können bis zu einem Jahr anerkannt werden

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Prophylaxe, Pathologie, Diagnostik und Therapie der inneren und der chirurgischen Krankheiten der Schafe unter besonderer Berücksichtigung der Herdenerkrankungen
2. Geburtshilfe, Gynäkologie, instrumentelle Insemination und Andrologie
3. Grundkenntnisse des betriebswirtschaftlichen Managements und der marktwirtschaftlichen Zusammenhänge
4. Zucht, Haltung, Fütterung
5. Schlachthygiene und Seuchenbekämpfung
6. Einschlägige Rechtsmaterie



## **21. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Schweine**

### I. Aufgabenbereich:

Präventive und kurative Betreuung der Schweine und Schweinebestände; Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Krankheiten; Geburtshilfe und Fortpflanzung; Fütterung; Haltung; Zucht; Nutzung.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Kliniken für Schweine an tierärztlichen Bildungsstätten oder
2. in der Praxis eines Fachtierarztes oder einer Fachtierärztin für Schweine  
Tätigkeiten in einer Einrichtung, die sich mit der Diagnostik der Schweinekrankheiten befasst, oder in einem Schweinegesundheitsdienst können bis zu einem Jahr anerkannt werden.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Prophylaxe, Pathologie, Diagnostik und Therapie der inneren und der chirurgischen Krankheiten der Schweine unter besonderer Berücksichtigung der Bestandserkrankungen
2. Geburtshilfe, Gynäkologie, instrumentelle Insemination und Andrologie
3. Grundkenntnisse des betriebswirtschaftlichen Managements und der marktwirtschaftlichen Zusammenhänge
4. Zucht, Haltung, Fütterung
5. Schlachthygiene und Seuchenbekämpfung
6. Einschlägige Rechtsmaterie

## **22. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Tierernährung**

### I. Aufgabenbereich:

Ernährungsphysiologische, fütterungstechnische und ökonomische Aspekte der Fütterung von Haus- und Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung der Fehlernährung und ihrer Diagnostik.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

Tätigkeiten in Einrichtungen für Tierernährung oder Ernährungsphysiologie

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Futtermittelkunde
2. Ernährungsphysiologie
3. Tierische Produktion unter Berücksichtigung genetischer und ökonomischer Zusammenhänge
4. Fütterung und Fütterungstechnik
5. Haltungs- und Fütterungshygiene und Tierschutz
6. Ernährungsschäden und Diätetik
7. Herstellung, Indikation und Einsatzmöglichkeiten von Fütterungsarzneimitteln
8. Einschlägige Rechtsmaterie

## **23. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Tierschutz**

### I. Aufgabenbereich:

Gewährleistung und Weiterentwicklung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung und Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei der Schlachtung und beim Töten, beim Handel mit Tieren und bei Tierversuchen; Schutz von Wildtieren und deren Lebensgemeinschaften.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes, die sich überwiegend mit Tierschutz befassen

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Tierschutzrecht
2. Biologie von Haus- und Wildtieren, Versuchstieren und Exoten
3. Verhaltenskunde
4. Tierschutzethik, Ethik der Mensch-Tier-Beziehungen
5. Stallbau, Hygiene, Haltung, Ernährung und Pflege der Tiere
6. Immobilisation, Schlachtung und Tötung; Schmerzphysiologie und -verhütung
7. Tierversuch und Alternativen

## **24. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Tierhygiene**

### I. Aufgabenbereich:

Wissenschaftliche und praktische Tätigkeit auf den Gebieten der Tierhygiene.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen oder
2. in Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern oder in Tiergesundheitsdiensten

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Hygiene und Organisation von Technik und Verfahren der Haltung, Fütterung, Zucht und Nutzung von Tieren sowie die damit in Zusammenhang stehenden Fragen der Ökologie
2. Einschlägige Rechtsmaterie

## **25. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Tropenveterinärmedizin**

### I. Aufgabenbereich:

Erhaltung der Tiergesundheit und Verbesserung der tierischen Erzeugung unter tropischen und subtropischen Klimabedingungen.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

Tätigkeit in Einrichtungen der Tropenveterinärmedizin. Tierärztliche Tätigkeit in den Tropen und Subtropen kann bis zu maximal einem Jahr angerechnet werden

Ein Aufbaustudium für Tropenveterinärmedizin kann in vollem Umfang angerechnet werden.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Epizootologie, Diagnostik, Klinik und Bekämpfung infektiöser und parasitärer Tierkrankheiten in den Tropen und Subtropen
2. Tierzucht, Tierernährung und Zuchthygiene in den Tropen und Subtropen
3. Zoonosen der Tropen und Subtropen

4. Gewinnung und Behandlung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft in den Tropen und Subtropen
5. Länderkunde und Fremdsprachen
6. Einschlägige Rechtsmaterie

## **26. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Verhaltenskunde**

### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf den Gebieten der Ethologie und Physiologie der Tiere.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen  
oder
  2. Tätigkeit in der angewandten Ethologie
- Ein Aufbaustudium im Gebiet Ethologie kann in vollem Umfang angerechnet werden.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Ethologie, Physiologie, Zoobiologie und Ökologie sowie deren Einflüsse auf die Haltung und Zucht von Tieren
2. Einschlägige Rechtsmaterie

## **27. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Versuchstierkunde**

### I. Aufgabenbereich:

Zucht, Haltung und Betreuung von Tieren, die für Tierversuche benötigt oder vorgesehen sind, einschließlich der Betreuung während der Versuche und danach.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten, in tierärztlichen Forschungsstätten mit versuchstierkundlicher Abteilung, in Versuchstieranlagen medizinischer Bildungs- und Forschungsstätten oder in sonstigen Einrichtungen mit selbständiger versuchstierkundlicher Abteilung  
oder
2. Tätigkeit in einer Einrichtung, in der die Zucht von mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Katze, Hund, Schwein, Schaf, Affe) unter Bedingungen betrieben wird, wie sie für Langzeitversuche notwendig sind, oder in der an den genannten Tierarten und an wechselwarmen Tieren medizinisch-biologische Fragestellungen in zugelassenen Langzeitversuchen bearbeitet werden

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Haltung, Zucht, Genetik, Ernährung und Betreuung von Versuchstieren  
einschließlich Diagnostik, Therapie und Prophylaxe ihrer Erkrankungen
2. Planung, Durchführung, Überwachung und Ausführung von Tierversuchen
3. Einschlägige Rechtsmaterie

## **28. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Zoo- und Wildtiere**

### I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der in zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen und im Zirkus gehaltenen Tiere, Zucht und Haltung der Zoo-, Wild- und Gehegetiere, Erforschung der Krankheiten der Zoo- und Wildtiere.

## II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

## III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten  
oder
2. tierärztliche Betreuung der Tiere eines wissenschaftlich geleiteteten zoologischen Gartens oder Tierparks.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

## IV. Wissensstoff

1. Zoologische Grundkenntnisse
2. Prophylaxe, Diagnose und Therapie der Krankheiten von Zoo- und Wildtieren
3. Allgemeine und spezielle Hygiene
4. Anästhesiologie
5. Zucht, Haltung und Fütterung der Zoo- und Wildtiere
6. Verhütung von Unfällen und Verletzungen bei Tieren
7. Einschlägige Rechtsmaterie

## **29. Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Zuchthygiene und Besamung**

### I. Aufgabenbereich:

Aufrechterhaltung, Steuerung und Verbesserung der Fruchtbarkeit sowie Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Fruchtbarkeitsstörungen der Nutztiere durch zuchthygienische und therapeutische Maßnahmen einschließlich der instrumentellen Insemination und des Embryotransfers.

## II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

## III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätte  
oder
2. Tätigkeit in einer Besamungsstation  
oder
3. Tätigkeit in zuchthygienischer Art in einem Tiergesundheitsamt  
oder
4. Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes oder einer Fachtierärztin für Zuchthygiene und Besamung

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

## IV. Wissensstoff

1. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich der Erbpathologie
2. Gynäkologie und Andrologie
3. Instrumentelle Insemination und Embryotransfer
4. Einschlägige Rechtsmaterie

## **Anlage 2 zur Weiterbildungs- und Prüfungsordnung (Teilgebiete)**

### **7.1 Teilgebiet Tauben und Ziervögel**

#### **I. Aufgabenbereich:**

Diagnostik und Therapie der allgemeinen und speziellen Erkrankungen von Tauben, Zier- und Wildvögeln. Betreuung von Tauben und Ziervögeln aller Art sowie ihrer Zuchtanlagen und Quarantänestationen.

#### **II. Weiterbildungszeit:**

2 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

1. Tätigkeit in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen  
oder
2. Tätigkeit bei einem Fachtierarzt oder einer Fachtierärztin für Geflügel oder Tauben und Ziervögel sowie in Zoologischen Gärten, sofern dort zahlreiche Tauben, Wild- oder Ziervögel gehalten werden.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Diagnose, Prophylaxe, Pathologie und Therapie der Erkrankungen von Tauben, Wild- und Ziervögeln
2. Laboratoriumsdiagnostik
3. Zucht, Haltung, Fütterung, Transport
4. Spezielle Kenntnisse der verschiedenen Taubenrassen und wichtigen Wild- und Ziervogelarten
5. Einschlägige Rechtsmaterie

### **8.1 Teilgebiet Chirurgie beim Kleintier**

#### **I. Aufgabenbereich:**

Vertiefende spezielle diagnostische und chirurgische Maßnahmen aller Art.

#### **II. Weiterbildungszeit:**

2 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

1. Tätigkeit in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, die sich überwiegend mit Kleintieren befassen,  
oder
2. Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes oder einer Fachtierärztin für Kleintiere, der/die die Ermächtigung zur Weiterbildung auf dem Teilgebiet besitzt und überwiegend auf diesem Teilgebiet tätig ist.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

#### **IV. Wissensstoff**

Siehe Anlage 1, Gebiet Kleintiere

### **8.2 Teilgebiet Innere Medizin beim Kleintier**

#### **I. Aufgabenbereich:**

Vertiefende Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der inneren Krankheiten der Kleintiere einschließlich der Hautkrankheiten.

#### **II. Weiterbildungszeit:**

2 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

1. Tätigkeit in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, die sich überwiegend mit Kleintieren befassen,  
oder
2. Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes oder einer Fachtierärztin für Kleintiere, der/die die Ermächtigung zur Weiterbildung auf dem Teilgebiet besitzt und überwiegend auf diesem Teilgebiet tätig ist.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

#### IV. Wissensstoff

Siehe Anlage 1, Gebiet Kleintiere

### **11.1 Teilgebiet Bakteriologie**

#### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Bakteriologie.

#### II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen tierärztlicher und anderer Bildungsstätten, Forschungsanstalten, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern  
oder
2. Tätigkeit in der angewandten Bakteriologie.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

#### IV. Wissensstoff

1. Mikrobiologische Untersuchungstechniken und Arbeitsmethoden (Mikroskopie, Züchtungsverfahren, Tierversuche, Serologie)
2. Spezielle Kenntnisse in der Bakteriologie, Serologie, Epidemiologie
3. Einschlägige Rechtsmaterie

### **11.2 Teilgebiet Mykologie**

#### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Mykologie.

#### II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen tierärztlicher und anderer Bildungsstätten, Forschungsanstalten, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern  
oder
2. Tätigkeit in der angewandten Mykologie.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

#### IV. Wissensstoff

1. Mikrobiologische Untersuchungstechniken und Arbeitsmethoden (Mikroskopie, Züchtungsverfahren, Tierversuche, Serologie)
2. Spezielle Kenntnisse in der Bakteriologie, Serologie, Epidemiologie
3. Einschlägige Rechtsmaterie

### **11.3 Teilgebiet Virologie**

#### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Virologie.

#### II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen tierärztlicher und anderer Bildungsstätten, Forschungsanstalten, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern  
oder
2. Tätigkeit in der angewandten Virologie.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

1. Mikrobiologische Untersuchungstechniken und Arbeitsmethoden (Mikroskopie, Züchtungsverfahren, Tierversuche, Serologie)
2. Spezielle Kenntnisse in der Virologie, Serologie, Epidemiologie
3. Einschlägige Rechtsmaterie

## **11.4 Teilgebiet Immunologie und Serologie**

### I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Immunologie und Serologie.

### II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen tierärztlicher und anderer Bildungsstätten, Forschungsanstalten, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern  
oder
2. Tätigkeit in der angewandten Immunologie und Serologie.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

2. Mikrobiologische Untersuchungstechniken und Arbeitsmethoden (Mikroskopie, Züchtungsverfahren, Tierversuche, Serologie)
2. Spezielle Kenntnisse in der Immunologie, Serologie, Epidemiologie
3. Einschlägige Rechtsmaterie

## **15.1 Teilgebiet Toxikopathologie**

### I. Aufgabenbereich:

Planung, Durchführung und Auswertung toxikologischer Studien zur Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen von toxikologischer Relevanz unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden.

### II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Einrichtungen tierärztlicher und anderer Bildungsstätten, Forschungsanstalten, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern  
oder
2. Tätigkeit in Einrichtungen der Humanmedizin oder der Industrie  
oder
3. Tätigkeit in Einrichtungen für Mikrobiologie, Pharmakologie, Physiologie, Anatomie, klinische Pathologie, Biochemie, Hämatologie, Geflügelkunde oder in Schlachtbetrieben.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

#### IV. Wissensstoff

1. Organisation, Methodik, Auswertung und Ergebnisinterpretation von Obduktionen einschließlich histopathologischer und sonstiger ergänzender Untersuchungen
2. Grundkenntnisse in der Planung, Durchführung und Beurteilung von Tierversuchen und toxikologischen Studien sowie Studien über die Risikoerfassung von Chemikalien und Pharmazeutika
3. Einschlägige Rechtsmaterie

### **16.1 Teilgebiet Orthopädie und orthopädische Chirurgie beim Pferd**

#### I. Aufgabenbereich:

Spezielle diagnostische und chirurgische Maßnahmen aller Art zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktion der Pferdegliedmaßen einschließlich Huf.

#### II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in chirurgischen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, die sich überwiegend mit Pferden befassen, oder
2. Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes oder einer Fachtierärztin für Chirurgie, der oder die sich vornehmlich mit Pferden befaßt oder bei einem Fachtierarzt oder einer Fachtierärztin für Pferde, der oder die überwiegend auf diesem Teilgebiet tätig ist.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

#### IV. Wissensstoff

1. Spezielle Kenntnisse der morphologischen und funktionellen Anatomie der Pferdeextremitäten
2. Pathologie krankhafter Prozesse
3. Alle diagnostischen und therapeutischen Methoden an den Pferdeextremitäten einschließlich der chirurgischen
4. Einschlägige Rechtsmaterie

### **16.2 Teilgebiet Chirurgie beim Pferd**

#### I. Aufgabenbereich:

Vertiefende spezielle diagnostische und chirurgische Maßnahmen aller Art.

#### II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, die sich überwiegend mit Pferden befassen, oder
2. Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes oder einer Fachtierärztin für Pferde, der die Ermächtigung zur Weiterbildung auf dem Teilgebiet besitzt und überwiegend auf diesem Teilgebiet tätig ist.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

#### IV. Wissensstoff

Siehe Anlagen 1 und 4, Gebiet Pferde

### **16.3 Teilgebiet Innere Medizin beim Pferd**

#### I. Aufgabenbereich:

Vertiefende Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der inneren Krankheiten der Pferde einschließlich der Hautkrankheiten.

#### II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre



### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, die sich überwiegend mit Pferden befassen oder
2. Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes oder einer Fachtierärztin für Pferde, der die Ermächtigung zur Weiterbildung auf dem Teilgebiet besitzt und überwiegend auf diesem Teilgebiet tätig ist.

Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

### IV. Wissensstoff

Siehe Anlagen 1 und 4, Gebiet Pferde

## **Anlage 3 zur Weiterbildungs- und Prüfungsordnung (Bereiche)**

### **1. Zusatzbezeichnung Akupunktur**

#### I. Aufgabenbereich:

Anwendung einer Diagnose- und Therapiemethode, um durch Nadelung spezifischer Punkte Funktionszusammenhänge zu erkennen und darauf aufbauend Erkrankungen und Störungen von Tieren zu behandeln.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Akupunktur im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie in tierärztlichen Kliniken, der eigenen oder einer fremden Praxis.
2. Teilnahme an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen über Akupunktur für Tierärzte und Tierärztinnen, die insgesamt mindestens 120 Stunden während eines Zeitraumes von mindestens 4 Jahren und höchstens 6 Jahren umfassen, sofern diese Veranstaltungen von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind. Zeiten der Teilnahme an humanmedizinischen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen über Akupunktur können angerechnet werden, sofern sie nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzeit ausmachen.

Dokumentation von 25 Therapiefällen. Fünf Fälle müssen in Form eines ausführlichen Fallberichtes mit Referenzen bearbeitet werden. Die anderen 20 können in Form von Karteikartenausügen erbracht werden und müssen mindestens enthalten: Anamnese, Differentialdiagnose(n), Diagnose, Therapie, Verlauf.

#### IV. Wissensstoff

1. Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur
2. Punktlokalisierung und Meridianverläufe
3. Lehren der Funktionskreise und Wandlungsphasen
4. Diagnose und Behandlungskonzepte
5. Behandlungstechniken
6. Einschlägige Rechtsmaterie

### **2. Zusatzbezeichnung Augenheilkunde**

#### I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Augenkrankheiten bei Tieren allgemein oder beschränkt auf bestimmte Tierarten oder -gruppen und Beherrschung aller speziellen Untersuchungsmethoden am Auge.

#### II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Theoretische und praktische Tätigkeit in Hochschul-, Forschungs- und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der Augenheilkunde der Tier befassen, oder eine Tätigkeit in einer Klinik oder Praxis im In- und Ausland unter Anleitung eines Spezialisten auf dem Gebiet der Augenheilkunde für mindestens einem Jahr. Die Weiterbildung kann bis zur Dauer von maximal zwei Jahren in eigener Praxis erfolgen.
2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen über Themen der Augenheilkunde für Tierärzte und Tierärztinnen, die insgesamt mindestens 80 Stunden während eines Zeitraumes von mindestens 3 und höchstens 5 Jahren umfassen, sofern diese Veranstaltungen von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind.

Es muss in mindestens 50 Fällen eine komplette Untersuchung am Auge mit selbständiger Befundung nach dem als Anhang 1 zu dieser Anlage beigefügtem Muster stattgefunden haben. Es muss der Nachweis über insgesamt mindestens 30 selbständig durchgeführte Operationen am äußeren und inneren Auge erbracht werden, wobei chirurgische Eingriffe aus allen vier Gruppen des als Anhang 2 zu dieser Anlage beigefügten Operationskatalogs dokumentiert sein müssen.

Die Teilnahme an anderen augenheilkundlichen Veranstaltungen, Hospitationen oder Gasthörerveranstaltungen im In- und Ausland kann auf Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Nummer 2 Satz 1 ganz oder teilweise angerechnet werden.

### IV. Wissensstoff

1. Spezielle Kenntnisse in der morphologischen und funktionellen Anatomie des Auges mit Berücksichtigung der Besonderheiten verschiedener Spezies
2. Pathologie krankhafter Prozesse
3. Alle diagnostischen und therapeutischen Methoden am Auge einschließlich der chirurgischen
4. Einschlägige Rechtsmaterie

### **3. Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin/ Naturheilverfahren**

Die Biologische Tiermedizin umfasst außer Elementen von Homöopathie und Akupunktur sämtliche Diagnose- und Therapieverfahren arzneilicher und nicht arzneilicher Methoden mit Mitteln natürlicher Herkunft. Relevant sind derzeit:

#### **(a) Organotherapie**

1. Frischzellentherapie  
Bei der Frischzellentherapie dienen Frischzellen und Frischzellenpräparate in Form von Injektionsimplantationen fetaler oder juveniler Zell- oder Gewebssuspensionen zum Zwecke der Regeneration, Reparation und Immunstimulation.
2. Organextrakttherapie  
Die Organextrakttherapie (z.B. aus Thymus) ist eine Arzneimitteltherapie mit Organ- oder Gewebeextrakten i.d.R. mit niedrigmolekularen Organlysaten, Filtraten, Ultrafiltraten und anderen Aufbereitungen aus Organen von gesunden, kontrollierten und speziellen Spendertieren. Sie dient dazu, geschädigte Stoffwechselmechanismen kausal zu beeinflussen, immunologische Dysbalancen zu beeinflussen und bei degenerativen Erkrankungen substituierend zu wirken.
3. Zytoplasmatische Therapie  
Die zytoplasmatische Therapie ist eine Arzneimitteltherapie mit nach dem Molekulargewicht standardisierten makromolekularen Organlysaten aus gesunden, tierischen Organen nach einem speziellen Herstellungsverfahren unter Säure-Dampf-Vacuum-Hydrolyse. Sie dient dazu, geschädigte Stoffwechselmechanismen wieder zu normalisieren, Selbstheilungsvorgänge bzw. Repairmechanismen kausal zu induzieren und bei degenerativen Erkrankungen substituierend zu wirken.

#### **(b) Homotoxikologie**

Die Homotoxikologie ist eine mit unterschwelligen oder geringfügig überschwelligem Reizen arbeitende Stimulations- bzw. Regulationstherapie mit einem im Arzneiversuch an Gesunden, aus Toxikologie und Tierversuch erkannten Wirkungsbild der Arzneimittel sowie Dosierung in abgestuften Verdünnungen.

#### **(c) Neuraltherapie**

Die Neuraltherapie ist eine Regulationstherapie, bei der insbesondere chronische Faktoren behandelt werden. Dazu setzt sie in erster Linie Lokalanästhetika nach bestimmten Techniken ein.

#### **(d) Phytotherapie**

Bei der Phytotherapie handelt es sich um eine medikamentöse Heilart mit Arzneimitteln, die aus Extrakten von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen (nach DAB) hergestellt werden.

#### **(e) Biophysikalische Therapie**

In Gegensatz zur physikalischen Medizin (Thermo-, Hydro-, Bewegungs- und Massagetherapie) lassen sich zu den biophysikalischen Therapieformen rechnen, deren Agentien physikalisch-technisch oder chemisch-physikalisch hergestellt werden.

Für die Tiermedizin sind derzeit energetische Therapieformen, wie Laser- und Magnetfeldanwendungen, und von den verschiedenen Formen der Sauerstofftherapie lediglich die Ozon-Sauerstoff-Therapie relevant.

1. **Ozon-Sauerstoff-Therapie**

Ozon-Sauerstoff-Gemische sind in der Medizin sowohl in gasförmiger als auch in gelöster Form in Gebrauch. Die systematische Anwendung dient zur Durchblutungsförderung, die lokale Anwendung zur Säuberung und Desinfektion von Körperhöhlen, Geweben und Wunden sowie zur Förderung der Wundheilung.

2. **Laser- und Magnetfeldtherapie**

Unter Laser-Magnetfeld-Therapie versteht man die medizinisch-therapeutische Nutzung des physikalischen Strahlen- und Wellenspektrums (Photonen und Elektro-/magnetische Felder). Dazu zählen im weitesten Sinne inhärentes und kohärentes Licht (Infrarot-, UV-, Laser-, Röntgen usw.) und sämtliche Formen des Magnetismus und Elektromagnetismus. Hiermit wird eine lokale bzw. regionale Stimulation und Aktivierung von Haut und Geweben erreicht.

I. Aufgabenbereich

Erkennung und methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Innerhalb von mindestens vier (mindestens sechs bei zwei Weiterbildungsgängen) höchstens jedoch acht Jahren wird der Nachweis über die Teilnahme an für die entsprechende Zusatzbezeichnung durchgeführten Kursen mit mindestens 120 ATF-anerkannten Stunden erbracht, wobei pro Zusatzbezeichnung bis zu 30 Stunden humanmedizinische Kurse anerkannt werden können. Innerhalb des Teilbereichs Homotoxikologie der Biologischen Tiermedizin können 10 Kursstunden aus dem Weiterbildungsgang Homöopathie anerkannt werden. Im Falle der Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin ist eine Stundenaufteilung der Teilbereiche im Verhältnis 40:40:20:20 möglich (zwei Hauptfächer und zwei Nebenfächer): Die biologisch-physikalische Therapie ist nur als Nebenfach belegbar.
2. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den Nachweis zu erbringen, dass er oder sie sich über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren in eigener Praxis oder der Praxis eines in der entsprechenden Art des Naturheilverfahrens erfahrenen Tierarztes oder einer Tierärztin beschäftigt und sie angewandt hat.

Vorlage von 50 Fallberichten (70 bei Tätigkeit in eigener Praxis).

**4. Zusatzbezeichnung Dermatologie**

I. Aufgabenbereich:

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der Hautkrankheiten der in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Tiere wie Rind, Schwein, Schaf, Pferd, Hund, Katze, Hasenartige, Nager, Vögel sowie der in Aquarien und Terrarien gehaltenen Tiere.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Dermatologie der Kleintiere in Hochschul-, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, in einer fremden oder der eigenen Praxis oder Klinik; davon mindestens ein halbes Jahr unter Anleitung in einem Institut für Tierpathologie mit umfangreicher dermatohistologischer Untersuchungstätigkeit.
2. Teilnahme an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen über Dermatologie für Tierärzte und Tierärztinnen, die insgesamt mindestens 80 Stunden während eines Zeitraums von mindestens 3 und höchsten 5 Jahren umfassen, sofern diese Veranstaltungen von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind.

Zeiten der Teilnahme an humanmedizinischen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen über Dermatologie können teilweise angerechnet werden.

Dokumentation von 25 Therapiefällen. Fünf Fälle müssen in Form eines ausführlichen Fallberichts mit Referenzen bearbeitet werden. Die anderen 20 können in Form von Karteikartenausügen oder ähnlichem erbracht werden und müssen mindestens enthalten: Anamnese, Differentialdiagnose(n), Diagnose, Therapie, Verlauf.

#### IV. Wissensstoff

1. Spezielle Kenntnisse in der morphologischen und funktionellen Anatomie der Haut mit Berücksichtigung der Besonderheiten verschiedener Spezies.
2. Pathologie
3. Alle diagnostischen und therapeutischen Methoden an der Dermis einschließlich der chirurgischen
4. Einschlägige Rechtsmaterie

### **5. Zusatzbezeichnung Heimtiere**

#### I. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleinsäufern.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang:

Tätigkeit an einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder Fachpraxis mit entsprechendem Patientengut

Tätigkeiten an Instituten mit einschlägigem Aufgabenbereich (z.B. Parasitologie, Pathologie oder Mikrobiologie) oder die tierärztliche Betreuung des einschlägigen Tierbestandes eines wissenschaftlich geleiteten Zoos o.ä. Einrichtung können bis zu einem halben Jahr angerechnet werden.

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Heimtierkrankheiten mit insgesamt 60 Stunden

Vorlage von 25 Fallberichten, davon 5 ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Es sollten die Bereiche Innere Medizin, Chirurgie, Röntgen-/Ultraschalluntersuchung, Endoskopie und zytologische/mikrobiologische Untersuchung abgedeckt sein. Die anderen 20 Fälle sind in Form von Patientenkarteien oder ähnlichen Aufzeichnungen vorzulegen.

#### IV. Wissensstoff:

1. Anatomie. Physiologie und Ethologie von Heimtieren
2. Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
4. Fortpflanzung und Aufzucht
5. Infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Heimtiere einschließlich Zoonosen, Prophylaxe, Therapie, klinische und postmortale Diagnostik
6. Spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Heimtieren
7. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes und des Arzneimittelrechts

### **6. Zusatzbezeichnung Homöopathie**

#### I. Aufgabenbereich:

Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Störungen beim Tier unter Anwendung von Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Similiregel und des Therapieprinzips der speziellen Regulation, wobei die Arzneimittel entsprechend dem Arzneimittelbild in verdünnter Form nach dem im Homöopathischen Arzneibuch festgelegten Potenzierungsverfahren eingesetzt werden.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in tierärztlichen Kliniken oder Hochschulen oder in eigener oder fremder Praxis

2. Teilnahme an Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen über Homöopathie für Tierärzte und Tierärztinnen, die insgesamt mindestens 120 Stunden während eines Zeitraumes von mindestens 4 und höchstens 6 Jahren umfassen, sofern diese Veranstaltungen von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind.

Zeiten der Teilnahme an humanmedizinischen Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen über Homöopathie können angerechnet werden.

Dokumentation von 25 Therapiefällen. Fünf Fälle müssen in Form eines ausführlichen Fallberichts mit Referenzen bearbeitet werden. Die anderen 20 können in Form von Karteikartenausügen oder ähnlichem erbracht werden und müssen mindestens enthalten: Anamnese, Differentialdiagnose(n), Diagnose, Therapie, Verlauf.

#### IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Homöopathie
2. Anwendung der Homöopathie mit eingehender Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern
3. Einschlägige Rechtsmaterie

### **7. Zusatzbezeichnung Kardiologie**

#### I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems. Theorie und Praxis von kardiologischen Erkrankungen bei Tieren allgemein oder beschränkt auf bestimmte Tierarten oder Tiergruppen. Genese und/oder Genetik von Anomalien.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Kardiologie in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie in tierärztlichen Kliniken, der eigenen oder einer fremden Praxis.
2. Teilnahme an Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen über Kardiologie für Tierärzte und Tierärztinnen, die insgesamt mindestens 120 Stunden während eines Zeitraums von mindestens 4 und höchstens 6 Jahren umfassen, sofern diese Veranstaltungen von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind.

Dokumentation von 25 Therapiefällen. Fünf Fälle müssen in Form eines ausführlichen Fallberichtes mit Referenzen bearbeitet werden. Die anderen 20 können in Form von Karteikartenausügen oder ähnlichem erbracht werden und müssen mindestens enthalten: Anamnese, Differentialdiagnose(n), Diagnose, Therapie und Verlauf.

#### IV. Wissensstoff

1. Spezielle Kenntnisse in der morphologischen und funktionellen Anatomie des Herzens
2. Pathologie krankhafter Prozesse
3. Alle diagnostischen und therapeutischen Methoden einschließlich der chirurgischen
4. Einschlägige Rechtsmaterie

### **8. Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie (Physiotherapie)**

#### I. Aufgabenbereich:

Erforschung und Anwendung physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation von Tieren.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener Praxis eines auf diesem Gebiet erfahrenen Tierarztes mit nachgewiesener erheblicher Anwendung von physikalischen Verfahren.
2. Vorlage von 50 Fallberichten (70 bei Tätigkeit in eigener Praxis) über Behandlungen mit verschiedenen Methoden der physikalischen Therapie.
3. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich

Physikalische Therapie mit insgesamt 80 Stunden.  
Es können 50 Stunden humanmedizinische Kurse angerechnet werden.

#### IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien der Physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation.
2. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Thermotherapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie.
3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten.
4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgewählten physiotherapeutischen Behandlungen.
5. Kombination der Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen.
6. Grenzen und Prognosen der Physiotherapie.
7. Grundprinzipien alternativer Heilverfahren
8. Einschlägige Rechtsvorschriften.

### **9. Zusatzbezeichnung Qualitäts- und Umweltmanagement im Lebensmittelbereich**

#### I. Aufgabenbereich:

Etablierung und Überwachung von Systemen, die die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die Umweltverträglichkeit der Produktion gewährleisten.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit als amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin für mindestens 2 Jahre in Lebensmittelgewinnungs-, Lebensmittelbearbeitungs- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder vergleichbare Tätigkeiten in fachspezifischen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, Veterinärämtern, Veterinäruntersuchungsanstalten oder anderen vergleichbaren Ämtern oder Einrichtungen, insbesondere die Mitwirkung bei der Erstellung und Überwachung von Hygienekonzepten und anderen Eigenkontrollmaßnahmen
2. Teilnahme an von der Tierärztekammer anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden im Bereich der Lebensmittelhygiene sowie an mindestens 40 Stunden in den Bereichen HACCP-Systeme sowie Qualitäts- und Umweltmanagement.

Auf die zuletzt genannten Fortbildungsstunden können bis zu 10 Stunden im Bereich Akkreditierung nach EN 45001 ff. angerechnet werden.

#### IV. Wissensstoff

1. Grundlegende Kenntnisse der von Lebensmitteln tierischer Herkunft ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und der Prinzipien ihrer Vermeidung
2. Eingehende Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der praktischen Umsetzung von Eigenkontrollsystemen, insbesondere von HACCP-Systemen nach den Vorgaben der Codex Alimentarius Kommission, von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN/ISO 9000 ff. und von Umweltmanagementsystemen nach EN 14000
3. Eingehende Kenntnisse der Anforderungen bezüglich der praktischen Durchführung von Produkt-, Verfahrens- und System-Audits sowie der Dokumentation und statistischen Absicherung in Qualitätsmanagementsystemen
4. Eingehende Kenntnisse der möglichen Prüfungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Rahmen qualitätssichernder Maßnahmen und der Überwachung der Prüfmittel
5. Grundlegende Kenntnisse der Anforderungen an Prüflaboratorien nach EN 45001 ff.

### **10. Zusatzbezeichnung Reptilien**

#### I. Aufgabenbereich:

Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von in zoologischen Gärten, Tierparks, wissenschaftlichen Instituten oder als Heimtiere gehaltenen Reptilien.

#### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder Fachpraxis mit entsprechendem Patientengut  
oder
2. Tierärztliche Betreuung des einschlägigen Tierbestandes eines wissenschaftlich geleiteten Zoos, Tierparks o.ä. Einrichtung

Eine Tätigkeit an Instituten mit einschlägigem Aufgabenbereich kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Reptilienkrankheiten mit insgesamt 60 Stunden

Vorlage von 50 Fallberichten aus dem gesamten Wissensstoff.

#### IV. Wissensstoff:

1. Biologie der rezenten Reptilien (Squamata, Chelonia, Crocodylia)
2. Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
4. Fortpflanzung und Aufzucht
5. Infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Reptilien einschließlich der Prophylaxe, Therapie, klinischen und postmortalen Diagnostik
6. Spezielle Kenntnisse der Immobilisation, Anästhesie und Chirurgie bei Reptilien
7. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes
8. Gutachterliche Tätigkeit

### **11. Zusatzbezeichnung Tierzahnheilkunde**

#### I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Erkrankungen des stomatognathen Systems. Theorie und Praxis von Zahn- und Maulerkrankungen bei Tieren allgemein oder beschränkt auf bestimmte Tierarten oder Tiergruppen. Methoden konservierender oder prothetischer Wiederherstellung von Zähnen einschließlich Werkstoffkunde, Genese und/oder Genetik von kieferorthopädischen Anomalien, parodontalen und traumatischen Erkrankungen. Kieferchirurgische Methoden; Instrumentenkunde.

#### II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

1. Theoretische und praktische Tätigkeit in Hochschul-, Forschungs- und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der Zahnheilkunde der Tiere befassen, oder eine Tätigkeit in einer Klinik oder Praxis im In- und Ausland unter Anleitung eines Spezialisten der Zahnheilkunde für mindestens ein Jahr. Die Weiterbildung kann bis zu maximal zwei Jahren in eigener Praxis erfolgen.
2. Teilnahme an Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen über Zahnheilkunde für Tierärzte und Tierärztinnen, die insgesamt mindestens 80 Stunden während eines Zeitraums von mindestens 3 und höchstens 5 Jahren umfassen, sofern diese Veranstaltungen von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind. Zeiten der Teilnahme an anderen zahnheilkundlichen Veranstaltungen, Hospitationen und Gasthörerveranstaltung im In- und Ausland können angerechnet werden.

Dokumentation von mindestens 50 Fällen gemäß Anhang 3 zu dieser Anlage, wobei aus jeder Gruppe mindestens 10 Fälle aufzuzeichnen sind.

#### IV. Wissensstoff

1. Spezielle Kenntnisse in der morphologischen und funktionellen Anatomie des stomatognathen Systems mit Berücksichtigung der Besonderheiten verschiedener Spezies
2. Pathologie krankhafter Prozesse
3. Alle diagnostischen und therapeutischen Methoden einschließlich der chirurgischen
4. Einschlägige Rechtsmaterie

## **12. Zusatzbezeichnung Turniertiersportarzt**

### I. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen (einschließlich tierschutzrelevanter Angelegenheiten).

### II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

### III. Weiterbildungsgang:

1. Mindestens 10 Betreuungen von Reit- und Fahrturnieren auf verschiedenen Ebenen, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen unter Anleitung eines ermächtigten Tierarztes
2. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.

### IV. Wissensstoff:

1. Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen, einschließlich Tierschutz
2. Sport- und Notfallmedizin, Erstversorgung des verletzten oder erkrankten Sportpferdes
3. Narkose eines Notfallpatienten
4. Euthanasie oder Tötung eines Notfallpatienten
5. Erkennen und Beurteilung von Leistungsbegrenzung bei Pferden während des Einsatzes
6. Beurteilung von Bodenbeschaffenheit auf Trainings- und Wettkampfläufen
7. Über das Pferdekontrollprogramm
8. Verfassungsprüfungen auf Vielseitigkeits- und Fahrturnieren
9. Gesundheitskontrollen bei Distanzritten
10. Entnahme von Dopingproben
11. Artgerechte Pferdehaltung
12. Pferdetransporte
13. Sportmedizinische Untersuchungen über die Eignung der entsprechenden Nutzungsart
14. Tierschutz-, tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Vorschriften
15. Regelwerk der Pferdesportverbände

## **13. Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie**

### I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Verhaltensstörungen bei Haustieren durch beispielsweise Deprivationsschäden sowie von problembelasteten Mensch-Tier-Beziehungen bei ansonsten normalem und artentsprechendem Tierverhalten.

### II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III. Weiterbildungsgang

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Verhaltenstherapie in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie in tierärztlichen Kliniken, der eigenen oder einer fremden Praxis.
2. Teilnahme an Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen über Ethologie und Verhaltenstherapie für Tierärzte und Tierärztinnen, die insgesamt mindestens 120 Stunden während eines Zeitraums von mindestens 4 und höchstens 6 Jahren umfassen, sofern diese Veranstaltungen von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind.

Dokumentation von 25 Therapiefällen. Fünf Fälle müssen in Form eines ausführlichen Fallberichtes mit Referenzen bearbeitet werden. Die anderen 20 können in Form von Karteikartenausügen oder ähnlichem erbracht werden und müssen mindestens enthalten: Anamnese, Differentialdiagnose(n), Diagnose, Therapie, Verlauf.

Die Teilnahme an anderen ethologischen und tierverhaltenstherapeutischen Veranstaltungen, Hospitationen oder Gasthörerveranstaltungen im In- und Ausland kann auf die Fortbildung im Sinne der Nr. 1 und 2 ganz oder teilweise angerechnet werden.

### IV. Wissensstoff

1. Kenntnisse in der Ethologie der verschiedenen Haustierspezies
2. Kenntnisse in der Verhaltensmodifikation aufgrund lernbiologischer Grundprinzipien



3. Kenntnisse in der Verhaltensmodifikation mittels Pharmakotherapie
4. Humanpsychologisches Grundwissen
5. Einschlägige Rechtsmaterie

#### **Anlage 4 zur Weiterbildungs- und Prüfungsordnung (Leistungskataloge)**

##### **Leistungskatalog zum Fachtierarzt/ Fachtierärztin für Pferde**

Nachfolgende sind Kenntnisse und praktische Verrichtungen aufgeführt, die im Rahmen der Weiterbildung obligatorisch zu erwerben bzw. auszuführen sind und die von der Weiterbildungsstätte bestätigt werden müssen.

#### **I. Innere Medizin**

##### **I.1 Diagnostik und Therapie innerer Krankheiten**

- a) Eingehende klinische Organdiagnostik (Herz- und Gefäße, Atmungs-, Verdauungs- und Harnorgane sowie endokrine Organe)
- b) Spezielle diagnostische Verfahren. Dazu gehören Fertigkeiten und Kenntnisse in folgenden Untersuchungsmethoden:
  - Röntgen
  - Endoskopie
  - EKG
  - Abdominozentese
  - Thorakozentese
  - Sonographie
- c) Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
- d) Intensivtherapie
- e) Leistungsphysiologische Untersuchungen incl. Laktatbestimmung und Blutgasanalyse
- f) Mitwirkung bei Kaufuntersuchungen entsprechend anerkannter Richtlinien
- g) Untersuchung auf Gewährsmängel
- h) Erstellung von Gutachten und Bescheinigungen

##### **I.2 Kolikdiagnostik und prognostische Beurteilung**

- a) Indikation zur Klinikeinweisung
- b) Indikation zur Laparotomie
- c) Zaekozentese

##### **I.3 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten und Parasitosen**

##### **I.4 Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten**

##### **I.5 Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems**

##### **I.6 Entnahme und Untersuchung von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten incl. Mikroskopie**

##### **I.7 Diätetik (Futterqualitätsbeurteilung, Fütterung des Pferdes)**

#### **II. Chirurgie (Übungen auch am toten Tier möglich)**

##### **II.1 Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden**

##### **II.2 Diagnostik und Operationen am Geschlechtsapparat**

- a) Kastrationen des normalen und des kryptorchiden Hengstes
- b) Diagnose und Therapie von Kastrationskomplikationen
- c) Hernia inguinalis incarcerata und Hernia scrotalis
- d) Therapie des Penisprolapses
- e) Hoden-, Präputial- und Penistumoren
- f) Caslick-Operationen und Vulvoplastik
- g) Dammriss-Operationen
- h) Therapie von Ovarialtumoren (Methoden der Ovariectomie)

##### **II.3 Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Kopfes und des Halses**

- a) Mundhöhle und Zähne
- b) Nebenhöhlen
- c) Pharynx, Larynx und Luftsäcke
- d) Schlund
- e) Ohrfistel

- f) Genickbeule
  - g) Venenfistel
  - h) Tracheotomie
  - i) Kopper-Operation
- II.4 Ruhigstellung, Lokalanästhesie, Narkose, Euthanasie
- a) Fixationsmaßnahmen
  - b) Sedation und Prämedikation
  - c) Injektionsnarkose
  - d) Inhalationsnarkose
  - e) Narkoseüberwachung
  - f) Lokalanästhesie incl. diagnostischer Anästhesien

### III. Orthopädie

- III.1 Eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung incl. Röntgen, Sonographie und anderer bildgebender Verfahren
- III.2 Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten
- III.3 Hufbeschlag und Beschlagsbeurteilung
- III.4 Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimbeutel
- III.5 Diagnostik und konservative Therapie von Krankheiten des übrigen Stützapparates (Wirbelsäule, Gliedmaßen)
- III.6 Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Skelettmuskulatur
- III.7 Orthopädische Krankheiten beim Fohlen (Untersuchung, prognostische Beurteilung und Therapie)
- III.8 Anlegen von Verbänden und Schienen

### IV. Augenheilkunde

- IV.1 Klinische und ophthalmologische Untersuchung des Auges und seiner Adnexe
- IV.2 Medikamentöse Therapie von Augenkrankheiten
- IV.3 Chirurgische Eingriffe am Auge und seinen Adnexen
- a) Bindehautschürze
  - b) Nickhautschürze
  - c) Entropiumbehandlung
  - d) Lidplastik
  - e) Bulbusexstirpation
  - f) Sondierung und Spülung des Tränenkanals

- IV.4 Forensische Untersuchungen des Auges

### V. Gynäkologie, Geburtshilfe und Andrologie

- V.1 Zuchttauglichkeitsuntersuchung der Stute
- a) manuell
  - b) sonographisch
  - c) Entnahme von Tupferproben und Biopaten
- V.2 Gynäkologische Diagnostik und Therapie
- a) Zyklusdiagnostik incl. Follikelkontrolle und Hormontherapie
  - b) Endometritis
  - c) Vaginitis (Uro-, Pneumovagina)
  - d) Operationen an der Vulva (siehe unter II.2f.)
- V.3 Geburtshilfe
- a) Beurteilung und konservative Therapie von Geburtsstörungen
  - b) Indikationen für chirurgische Eingriffe bei Geburtsstörungen incl. Fetotomie
  - c) Therapie puerperaler Störungen (Prolapsus uteri, Rententio secundinarium)
- V.4 Euterkrankheiten
- V.5 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des Hengstes
- a) andrologische Untersuchungen
  - b) Spermagewinnung und -beurteilung
- V.6 Biotechnik der Fortpflanzung
- V.7 Diagnostik und Therapie der Deckinfektion von Stute und Hengst

### VI. Krankheiten des neugeborenen Fohlens

- VI.1 Prognostische Beurteilung von Mißbildungen
- VI.2 Immunglobulinmangel incl. Therapie und Infektionsprophylaxe

- VI.3 Mekoniumverhaltung, Atresia ani, Atresia coli
- VI.4 Nabeluntersuchung, Urachusfistel
- VI.5 Das „lebensschwache“ Fohlen: Differentialdiagnose und Therapie
- VI.6 Neonatale Septikämie
- VI.7 Harnblasenruptur
- VI.8 Fehlstellungen: Prognose und Therapie
- VII. Sportmedizin
- VII.1 Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Showveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen
- VII.2 Entnahme und Versiegelung von Dopingproben
- VII.3 Beteiligung am Pferdekontrollprogramm
- VII.4 Teilnahme an Verfassungsprüfungen auf Military- und Fahrturnieren
- VII.5 Gesundheitskontrolle bei Distanzritten
- VII.6 Beratung von Turnierveranstaltern in tierschutzrelevanten Angelegenheiten

### **Leistungskatalog zum Fachtierarzt/ Fachtierärztin für Kleintiere**

Es muss eine Nachweis (Testat des oder der Weiterbildungsermächtigten) über nachfolgende praktische Verrichtungen in der angeführten Zahl geführt werden:

#### 1. Innere Medizin

EKG	20
Zytologie (incl. Blutaussstriche)	10
Knochenmarkspunktion	5
Röntgenkontrastuntersuchung	20
Sonographie	20
Punktion von Körperhöhlen und Hohlorganen	20
Endoskopie	10
Interpretation vom Kurzberichten	50 (anrechenbar auf die Kurzberichte)

#### 2. Chirurgie

Auge:	
Bindehautschürze	3
Nickhautschürze	5
Hornhautnaht	3
Bulbusextirpation oder –reposition	5
Abdomen	
Enteroanastomose/ Enterotomie	5
Zystotomie	5
Splenektomie	3
Ovar (Hyster)-ektomie	5
Perinealhernie-Operation	3
Torsio-ventriculi (intestinalis)-Operation	3
Sectio caesaria	3
Bewegungsapparat:	
Frakturbehandlung	5
Reposition von Luxationen	5
Gelenk-Operationen	5
Kastration:	
Hund männlich und weiblich	5
Katze männlich und weiblich	5
Heimtiere männlich und weiblich	5
Oberflächenchirurgie:	
Othämatom bzw. Otitis-Operation	5
Tumor-Operation	5
Kopf/ Zahn/ Rachen:	
Zahnextaktionen bzw. Zahnfüllungen	20
Tumor/ Zysten-Operation (incl. Ranula)	3
Tonsillektomie	3

Sonstiges:	
Fremdkörperentfernung (Magen/ Darm/ Ösophagus)	3
Urethrotomie	3
Mastektomie/ Wundrevision	5
<u>3. Gynäkologie</u>	
Endoskopie	10
Vaginalzytologie	20
Sonographie	20
Geburtshilfe	5
<u>4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin</u>	
Allgemeinanästhesien	50
Reanimationen	5
Ausgleichbarkeit	

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer.

#### **Anlage 5 zur Weiterbildungs- und Prüfungsordnung (Weiterbildungskurse)**

Weiterbildungskurssystem zum Fachtierarzt für Pferde und Kleintiere

1. Die **Koordination und Organisation** der Kurse wird der ATF übertragen. Die ATF soll sicherstellen, dass das Angebot an Kursen möglichst gleichmäßig vorhanden ist und auch die finanzielle Abwicklung durchführen, damit die Kurse aufgrund einer Mischkalkulation preisgünstig und zu gleichen Teilnahmegebühren angeboten werden können.
2. Die **Programme** der Weiterbildungskurse werden inhaltlich jeweils von einem Kursleiter in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Fachgruppe der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) erarbeitet. Anregungen der Ausschüsse der Bundestierärztekammer (BTK), der ATF, der Tierärztekammern und anderer Mitgliedsorganisationen der BTK ist Rechnung zu tragen. Die Kurse, die in Form eines Baukastensystems verschiedene Themenbereiche des Gebietes umfassen können, sollen gewährleisten, dass der neueste Stand der Wissenschaft vermittelt wird. Die Kurse sollen vorzugsweise von Dozenten der Tierärztlichen Bildungsstätten abgehalten werden.

**Anhang 1 zur Anlage 3 (Augenheilkunde)**

**AUGENUNTERSUCHUNG**

PRAXISSTEMPEL

Besitzer.....

Name des Tieres.....

Datum.....

Tierart.....

Untersucher/Untersucherin

Rasse.....

.....

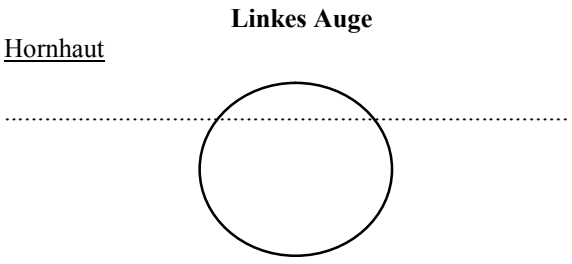
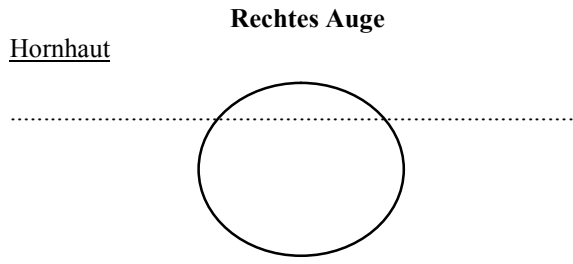
Alter.....Geschlecht.....

Anamnese

**Untersuchungsmethoden**

- Spaltlampe  direkte Ophtalmoskopie  indirekte Ophtalmoskopie   
 Tonometrie  Mydriasis  Gonioskopie

Rechtes Auge	Linkes Auge
<u>Drohreflex:</u> .....	<u>Drohreflex:</u> .....
<u>Pupillarreflex:</u> .....	<u>Pupillarreflex:</u> .....
<u>Schirmer:</u> .....mm/min	<u>Schirmer:</u> .....mm/min
<u>Mikrobiologie:</u> ja/nein <u>Zytologie:</u> ja/nein	<u>Mikrobiologie:</u> ja/nein <u>Zytologie:</u> ja/nein
<u>Tonometrie:</u> Schiötz <input type="checkbox"/> Tonopen <input type="checkbox"/> .....mm Hg	<u>Tonometrie:</u> Schiötz <input type="checkbox"/> Tonopen <input type="checkbox"/> .....mm Hg
<u>Augenlider</u> ..... .....	<u>Augenlider</u> ..... .....
<u>Tränenpunkte</u> ..... .....	<u>Tränenpunkte</u> ..... .....
<u>Tränenkanal</u> ..... .....	<u>Tränenkanal</u> ..... .....
<u>Bindehäute</u> ..... ..... .....	<u>Bindehäute</u> ..... ..... .....



Flourescein.....

Flourescein.....

Vordere Augenkammer .....

.....

Vordere Augenkammer .....

.....

Kammerwinkel:.....

.....

Kammerwinkel:.....

.....

Pupille und Iris.....

.....

Pupille und Iris.....

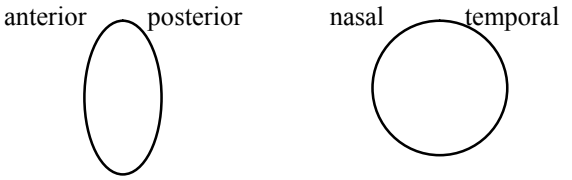
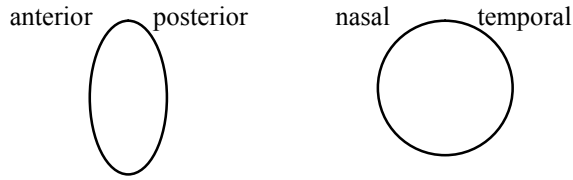
.....

Linse.....

.....

Linse.....

.....



Glaskörper

Glaskörper

Besondere Untersuchungen

a) ERG

b) Sonographie

c) Weiteres

Besondere Untersuchungen

a) ERG

b) Sonographie

c) Weiteres

**Diagnose:**

**Therapie:**

## **Anhang 2 zur Anlage 3 (Augenheilkunde)**

### **OP-Katalog**

#### Gruppe 1: Operationen an den Augenlidern, z.B.:

- Ektropium
- Entropium
- Tarsoraphie
- Kantotomie
- Distichiasis, Trichiasis, Entfernen der Nasenfalte
- ektopische Chile
- Plastische Chirurgie (Tumorextirpation, Wundnaht)

#### Gruppe 2: Operationen an der Nickhaut und Bindehaut, z.B.:

- chirurgische Behandlung einer Conjunctivitis follicularis
- Fixation und partielle Entfernung der Nickhautdrüse
- Nickhautschürze
- Bindehautschürze
- Chirurgische Eingriffe an den Tränen-Nasen-Kanälen

#### Gruppe 3: Operationen an der Cornea, z.B.:

- chirurgische Behandlung der Erosea Cornae (Boxer-Ulcus)
- oberflächliche Keratektomie
- chirurgische Versorgung von Cornea-Verletzungen
- Cornea-Verschiebeplastik

#### Gruppe 4: Operationen am Bulbus und am inneren Auge, z.B.:

- Bulbusextirpation
- Implantation einer Augenprothese
- Linsenextraktion
- Glaukomoperation

## **Anhang 3 zur Anlage 3 (Tierzahnheilkunde)**

### **OP- und Fallkatalog**

#### Gruppe 1: Parodontologie, z.B.:

- Gingivitis- und Stomatitisbehandlung
- Gingivektomie
- Epulisbehandlung

#### Gruppe 2: Odontologie, z.B.:

- Zahnstein
- Extraktion
- Füllung
- Kronen
- Zahnfrakturbehandlung

#### Gruppe 3: Kieferchirurgie und –orthopädie, z.B.:

- Frakturen
- Luxation/ Reposition
- Dehnschrauben
- Verriegelung

#### Gruppe 4: Röntgendiagnostik

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt unter Hinweis im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Hamburg, den 30. Juli 2003

Dr. Barbara Schöning (Präsidentin)